

**Betriebssatzung
für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) = Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die städtischen Bäder "Hallenbad Walter-Leo-Schmitz-Bad" und "Hallenbad Ringstraße" werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Führung der städtischen Bäder als öffentliche Einrichtung für die Erholung, die Gesundheitsförderung und die sportliche Betätigung der Bevölkerung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Hallenbäder der Stadt Wipperfürth**".

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Hallenbäder besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung bzw. dieser Satzung..
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
 1. Einsatz des Personals,
 2. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro,
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth und den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb Hallenbäder sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes Hallenbäder werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb Hallenbäder beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt. Entsprechende Regelungen bezüglich der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten enthält die Hauptsatzung.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes Hallenbäder

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt gemeinschaftlich in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hallenbäder, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hallenbäder vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen "Hallenbäder der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Hallenbäder der Stadt Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichteten Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Hallenbäder beträgt 25.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung der III. Änderung der Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Hallenbäder der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
Bürgermeister